
Ergänzungssatzung Flurstück 66, Gemarkung Eberhardzell

Artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung
nach § 44 BNatSchG

Auftraggeber

Ingenieurbüro Max Huchler
Stockäcker 1
88454 Hochdorf-Schweinhausen

Auftragnehmer

pro grünraum
Elisabeth Kimmich
Hauptstraße 39
88454 Hochdorf
fon 07355 / 9346222
pro.gruenraum@online.de

Biberach, 11.03.2022

Anlass und
Aufgabenstellung

Im Eberhardzeller Ortsteil Dietenwengen beabsichtigt ein privater Bauherr eine Bebauung auf Flurstück 66 der Gemarkung Eberhardzell. Mit der Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB möchte die Gemeinde Eberhardzell die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu einer Bebauung mit zwei Bauplätzen schaffen.



Abb. 1 Ausschnitt Topographische Karte, unmaßstäblich (Daten- und Kartendienst der LUBW)

Das Plangebiet mit einem Geltungsbereich von ca. 0,138 ha liegt am bestehenden Haldenweg, der ostseitig bereits mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bebaut ist.

Der Flächennutzungsplan der ‚Verwaltungsgemeinschaft Biberach‘ weist die östlich bebaute Fläche als gemischte Baufläche aus, zum Plangebiet liegt keine Festlegung vor.



Abb. 2 Ausschnitt FNP, unmaßstäblich (Daten- und Kartendienst der LUBW) – rot umrandet der geplante Geltungsbereich.

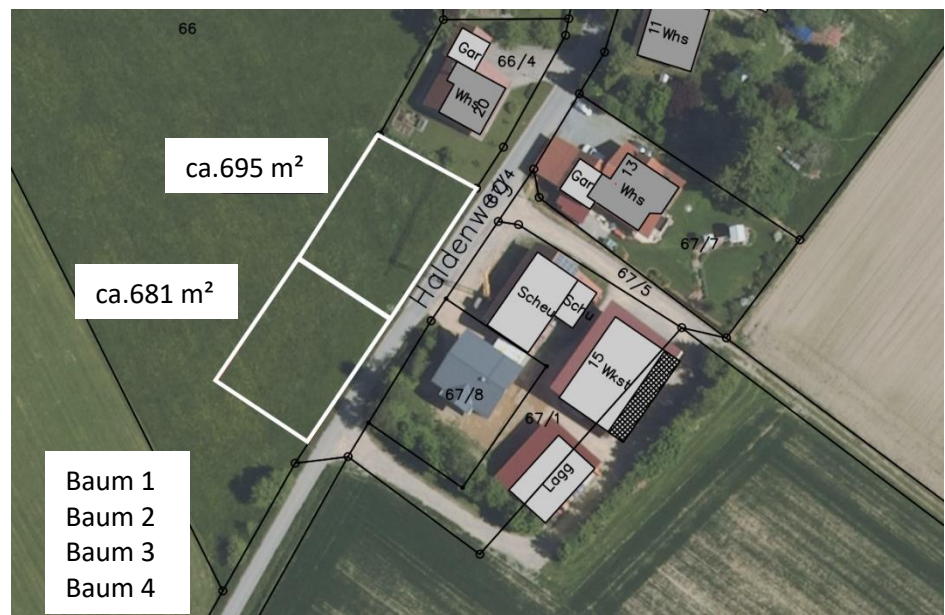


Abb. 2 Ausschnitt Luftbild, unmaßstäblich (Daten- und Kartendienst der LUBW) – weiß umrandet die geplanten Bauplätze.

Artenschutzrechtliche Vorgaben

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 01. 03.2010 sieht vor, dass bei allen Eingriffen in Natur und Landschaft die Belange des Artenschutzes entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft und berücksichtigt werden. Zu prüfen ist, ob durch die Maßnahme:

- nach BNatSchG besonders oder streng geschützte Arten
- Arten des FFH-Anhangs IV
- oder europäische Vogelarten

betroffen sind.

Für diese Arten gilt das Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen.

Nach §44 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Dietenwengen und ist durch den bestehenden Haldenweg bereits erschlossen. Östlich und nördlich schließt Bestandsbebauung direkt ans Plangebiet an. Südlich sowie westliche Flächen werden intensiv ackerbaulich genutzt.

Beschreibung Flurstück 66:

Die Fläche besteht aus Intensiv genutztem Grünland. An der südlichen Grundstücksgrenze stehen entlang des weiterführenden asphaltierten Wirtschaftswegs vier Obsthochstammbäume unterschiedlichen Alters. Zwei dieser Bäume (Baum 1 und 3) sind überaltert, ein Baum ist jüngeren Alters (Baum 2) und der vierte ist ein Sämlingsbaum (Baum 4).

Alle vier Bäume liegen außerhalb der geplanten Erweiterung des Geltungsbereichs.



Bild 1 Intensiv genutztes Grünland

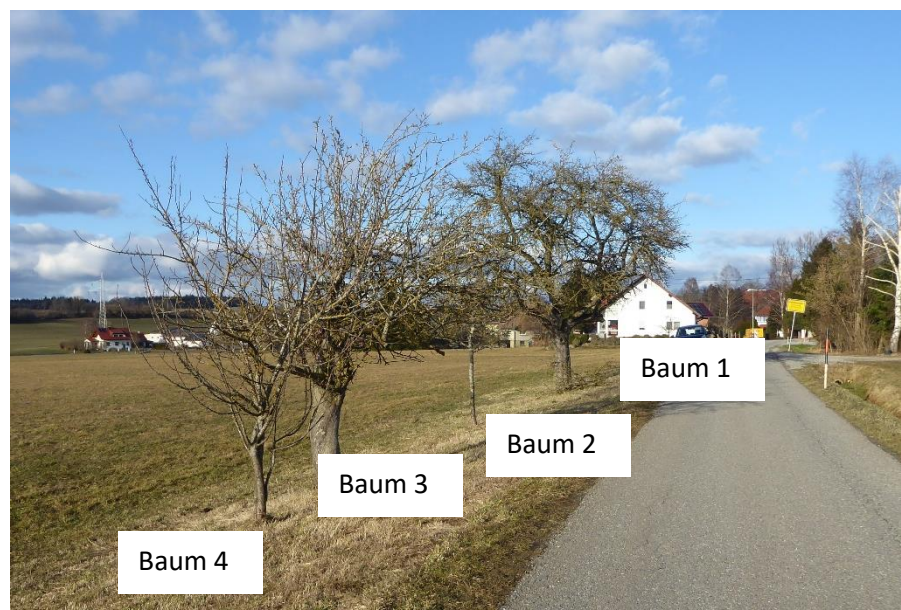


Bild 2 Südlicher Baumbestand



Bild 3 Baum 3 mit fehlendem Hauptast



Bild 4 Baum 1, das vorhandene Astloch besitzt nur eine geringe Tiefe von 2 bis 3 cm

Eine Relevanzbegehung fand am späteren Nachmittag des 17.02.2022 statt. Hierbei wurden die Vegetationsstrukturen aufgenommen und die Gehölze auf günstige Habitatstrukturen für Vögel und Fledermäuse untersucht.

Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden sich keine nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesenen Schutzgebiete.

In einer Entfernung von ca. 130 m liegen die Biotopflächen ‚Teich am Ortsrand südlich von Dietenwengen‘ (Biotopnr. 179254260015) und ‚Naturnaher Bachabschnitt südöstlich von Dietenwengen‘ (Biotopnr. 179254260016) sowie östlich ca. 330 m entfernt die Waldbiotopfläche ‚Gehölzstreifen SO Dietenwengen‘ (Biotopnr. 279254261322). Ein Einfluss durch die vorgesehene Planung auf diese Schutzgebiete ist durch die Entfernung und die Art der geplanten Bebauung nicht zu erwarten.

Überprüfung des Artenspektrums

Vögel

Bei den Begehungen wurden der Vorhabensbereich und das nähere Umfeld auf mögliche vorhandene Vogelnester und Brutplätze untersucht. Auf Grund des geringen Alters konnten die beiden jüngeren Bäume als Brutplätze ausgeschlossen werden. Die beiden älteren wiesen wenige Astlöcher mit geringer Tiefe auf, die keine Eignung als Nistplatz boten. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist jedoch anzunehmen, ebenso eine Nutzung als Ansitzwarte für Greifvögel. Ein Erhalt der vier Bäume, die außerhalb des Plangebiets stehen, wird angestrebt, so dass nicht von einem Lebensraumverlust auszugehen ist.

Das Vorkommen von Wiesenbrütern wie z.B. der Feldlerche im Plangebiet kann schon auf Grund angrenzender Gebäude ausgeschlossen werden. Ein Revierverlust auf Grund des Meideverhaltens zu Vertikalstrukturen durch eine geplante Bebauung ist durch die Vertikalstrukturen der Bebauung von Dietenwengen und die wenigen vorhandenen Gehölzstrukturen stark eingeschränkt, so dass nicht von einem relevanten Revierverlust für Feldvögel auszugehen ist.

Fledermäuse

Die beiden jüngeren Bäume sind auf Grund ihres geringen Alters als Fledermausquartier nicht geeignet. Der südlich stehende Baum ist durch den Abbruch des Leitastes stark geschädigt und morsch. Der größere, nördlicher stehende Baum hat nur wenige Astlöcher geringer Tiefe. Eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse ist deshalb auch für die beiden älteren Bäume auszuschließen.

Reptilien

Zauneidechse

Der Vorhabensbereich und das unmittelbare Umfeld wurden auf ihre Eignung als potenzielle Lebensstätten der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) untersucht.

Die Wiesenfläche weist durch ein leichtes, nach Westen geneigtes Gefälle eine günstige Ausrichtung als Sonnenplatz auf. Weitere Habitatqualitäten wie grabbare Eiablageplätze und Strukturen in Form von Stein- oder Schotterhaufen, Holzhaufen, Baumstubben oder Gesteinsspalten sind nicht vorhanden. Die

Flächen sind durch die vorhandene Habitatausstattung nicht als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet.

Sonstige Arten

Weitere Tier – und Pflanzenarten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie sind auf Grund der landschaftlichen Strukturen und der vorhandenen Habitatausstattung nicht zu erwarten.

Maßnahmen

zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte

- Erhalt der vier vorhandenen Obstbäume
- Eventuell erforderliche Gehölzrodungen oder Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit, während der Vegetationsruhe von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
- Um eine Beeinträchtigung der Insektenfauna durch eine Außenbeleuchtung zu minimieren, wird die Verwendung einer LED-Beleuchtung oder die Verwendung von Lampentypen mit geringem UV-A-Anteil empfohlen.
- Vermeidung von Vogelschlag durch :
 - Verwendung undurchsichtigen, satinierten Glases für Balkonbrüstungen
 - Verwendung von Glas für Fensterfronten mit max. 15% Außenreflexionsgrad
 - Vermeidung großer zusammenhängender Glasflächen und transparenter Bauteile (max. 2,5 m² Glasfläche) sowie verglaster "über-Eck"-Situationen.
- Verwendung reflexionsarmer Photovoltaik- und Solarthermieanlagen aus entspiegelten und monokristallinen Module aus mattem Strukturglas (Brechungsindex < 1,26)

Fazit

Die Flächeninanspruchnahme für die geplante Bebauung beschränkt sich auf einen kleinen Bereich einer intensiv genutzten Grünlandfläche und lässt einen dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten nicht erwarten. Auf Grund der Relevanzbegehung und der vorstehenden Ausführungen ergaben sich keine artenschutzrechtlichen Fakten, die gegen eine Bebauung für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung sprechen, insbesondere, wenn ein Erhalt der Gehölzstruktur realisiert wird. Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten. Eine abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Biberach) vorbehalten.

Aufgestellt:
Biberach, 11. März 2022
pro grünraum freiraumplanung

Elisabeth Kimmich

GESETZE, RICHTLINIEN UND VERWENDETE UNTERLAGEN:

BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009

NATSCHGBW – Naturschutzgesetz Baden-Württemberg vom 23.06.2015

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL):

RICHTLINIE 79/409/EWG vom 02.04.1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten

FFH-RICHTLINIE:

RICHTLINIE 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates der Europäischen Union vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (LUBW) (2001):

Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben und Bewerten.

Eingriffsregelung. Arbeitshilfe, Dezember 2012.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (LUBW) (2014):

UDO Aussagen zu Schutzgebieten und Naturraum.

LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTEMBERG: Top 25. Topographische Karte.

FELDVOGELSCHUTZ: FACHLICHE ANFORDERUNGEN AN EINEN ERFOLGREICHEN FUNKTIONSERHALT,

J. Mayer & F. Straub Herbsttagung Naturschutzverwaltung, 19.11.2019).

ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI BAUVORHABEN – Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten (2019)